



Vorlage Nr.: V1696/17  
Datum: 17. Mai 2017

## Vorlage

### Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Mobschatz	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Altfranken	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Cossebaude	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Langebrück	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönborn	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Gompitz	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Weixdorf	öffentlich	beratend
Integrations- und Ausländerbeirat	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Oberwartha	öffentlich	beratend
Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht**

### Gegenstand:

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie)

### Beschlussvorschlag:

1. Die vorliegende Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) wird beschlossen.

2. Die Umsetzung der Sportförderrichtlinie führt zu einem jährlichen Mehraufwand von ca. 500.000 Euro. Die Deckung erfolgt in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 durch Verwendung zusätzlicher Mittel im Rahmen der Haushaltsbegleitbeschlüsse (V1334/16) und im Rahmen des Deckungsringes Sportförderung.
3. Für 2017 gestellte Anträge auf Sportförderung werden bis zum Tag der Inkraftsetzung der neuen Richtlinie nach Maßgabe der Sportförderrichtlinie vom 30. April 2009 beschieden. Insofern diese Anträge eine fortführende Wirkung über den Tag der Inkraftsetzung der neuen Richtlinie hinaus erlangen, ist durch den Antragsteller kein neuer Antrag erforderlich. Für Förderbereiche, die in der neuen Sportförderrichtlinie erstmals festgelegt sind, können Anträge abweichend von den festgelegten Fristen bis zum 30. September 2017 für das laufende Haushaltsjahr 2017 gestellt werden.
4. Die Beschlussfassung unter Punkt 1 steht unter dem Vorbehalt einer positiven verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt Dresden. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich nach Eingang der positiven verbindlichen Bestätigung des Finanzamtes Dresden die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) öffentlich bekannt zu machen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sportförderrichtlinie gleichzeitig mit dem Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen und die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten gleichzeitig Geltung erlangt.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

keine

**aufzuhebende Beschlüsse:**

V3117-SR81-09

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik  
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Eigenbetrieb Sportstätten Dresden

Produkt:

10.100.42.4.1.01 - EB Sportstätten Dresden

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

250 000 Euro für II. Halbjahr 2017

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

ab 2018 500 000 Euro jährlich

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

10.100.42.4.1.01 - EB Sportstätten Dresden  
für 2017 im Rahmen des Budgets für Sport-  
förderung

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Die Richtlinie zur Förderung des Sportes der Landeshauptstadt Dresden (Sportförderrichtlinie, V3117-SR81-09) wurde in der Sitzung des Stadtrates am 30. April 2009 beschlossen und gilt seither in unveränderter Form. Die Neufassung der Sportförderrichtlinie ist insbesondere aus steuerlichen und sportinhaltlichen Gründen erforderlich und hat finanzielle Auswirkungen.

**a) Steuerliches Erfordernis**

Die letzte Anpassung der Sportförderrichtlinie erfolgte durch den Dresdner Stadtrat 2009. In dieser Richtlinie sind Festlegungen enthalten, die den Zugang zu kommunalen Sportstätten und die Gebühren (Selbstkostenbeitrag) für Dresdner Sportvereine regeln. Beide Regelungen wurden von der Sportförderrichtlinie entkoppelt und in die Sportstättengebührensatzung bzw. die Satzung über den Zugang zu Sportstätten integriert. Damit wird in der neuen Sportförderrichtlinie ausschließlich die direkte Sportförderung abgebildet. Durch diese Trennung wird eine übersichtlichere und praktikable Handhabung von Sportförderrichtlinie, Sportstättengebührensatzung, Entgeltkatalog und Zugangssatzung in externer und interner Anwendung erwartet.

Durch die Änderung der Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Schulsportanlagen reduziert sich die Umsatzsteuerzahllast des Eigenbetriebs Sportstätten Dresden, da sich die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer verringert, die sich aus den Gebühren auf Grundlage der Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten und Schulsportanlagen ergeben. Hierzu wird parallel zur Vorlageneinreichung eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes auf der Grundlage der Satzungsentwürfe eingeholt.

In der Prüfung befindet sich die Untersuchung für ein effizienteres Verfahren zur Regelung der Betreuungskostenzuschüsse. Hier sind insbesondere die steuerlichen Vorteile und die Koordination von Einsparungspotential des Eigenbetriebs Sportstätten Dresden für die langfristig vermieteten Sportstätten thematisiert. Ein abschließendes Modell, welches genannte Vorteile vereint, konnte bisher nicht entwickelt werden. Um die Beschlussfassung zur Sportförderrichtlinie in seiner Gesamtheit nicht zu gefährden, ist die Regelung zu den Betreuungskostenzuschüsse in seiner grundsätzlichen Handhabung aus der alten Fassung der Sportförderrichtlinie übernommen worden. Der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden wird gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsamt und dem Rechtsamt Verfahren prüfen, die es ermöglichen steuerliche Vorteile im Verfahren für die Zuschüsse zur Betreuung von Sportanlagen zu erzielen.

**b) Sportinhaltliche Anpassung**

Unmittelbar nach der Beschlussfassung des Dresdner Stadtrates zur Sportförderrichtlinie 2009 wurde die Sportentwicklungsplanung der Landeshauptstadt Dresden (FoSep 2025) fortgeschrieben. Insofern galt es, Zielstellungen und Maßnahmen aus der FoSep 2025 mit der neuen Sportförderrichtlinie zu harmonisieren und ggf. weitere Entwicklungstendenzen von Sport und Bewegung aufzugreifen. Darüberhinaus war es erforderlich die Wirkung der einzelnen Förderbereiche seit 2009 auf den Dresdner Sport zu bewerten. Im Weiteren wurde die Anwendung der Sportförderrichtlinie einer rechtlichen Überprüfung unterzogen. Im Ergebnis sind folgende Änderungen in der Sportförderrichtlinie vorgenommen worden:

## **Systematik**

Die Sportförderrichtlinie wurde grundhaft neu strukturiert. Dabei wurden rechtliche Klarstellungen und ggf. Ergänzungen vorgenommen, die sich in erforderlichem Maße nach der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden richten.

## **Zugangsvoraussetzungen**

Die direkte Sportförderung der Landeshauptstadt Dresden vertraut der Leistungsfähigkeit des autonomen Sports und ergänzt dessen Aktivitäten. Anders als in der Satzung über den Zugang zu Sportstätten festgelegt, sind für die Ausreichung von direkten Sportfördermitteln zusätzliche Voraussetzungen erforderlich. Eine voraussetzende bestimmte Leistungskraft der Zuwendungsempfänger soll die Nachhaltigkeit einer Fördermittelvergabe sichern. Vorausgesetzt wird, dass der Dresdner Sportverein sich mit dem Sport für Kinder und Jugendliche sowie den Senioren ab 50 Jahren auseinandersetzt. Die von den Antragstellern zu erwartende Mitgliedsbeitragshöhe wurde an die Zugangsvoraussetzungen des Landessportbundes Sachsen angepasst.

## **Kinder- und Jugendförderung**

Es wurde eingeschätzt, dass dieser Förderbereich in den vergangenen Jahren in besonderer Weise den Kinder- und Jugendsport unterstützen konnte. Die Mitgliederzahlen in den Dresdner Sportvereinen haben sich weiter erhöht. Inhaltliche Änderungen des Förderbereiches wurden nicht veranlasst.

## **Ehrenamt**

Organisation, Absicherung, Durchführung und Ausbau des Übungs- und Wettkampfbetriebes sind der Mittelpunkt in der zumeist ehrenamtlichen Tätigkeit eines Dresdner Sportvereins. Ausgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Jugendleiterinnen und Jugendleiter sollen in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützt werden. Dazu wurden die Fördersätze angehoben. Zusätzlich soll die ehrenamtliche Arbeit der vielen Sportfunktionäre, Betreuerinnen und Betreuer sowie Helferinnen und Helfer aufgewertet werden. Dazu sieht die Sportförderrichtlinie zukünftig eine Ehrenamtspauschale vor.

## **Leistungs- und Spitzensport**

Die Förderung des Spitzensports soll mit bisherigem Aufwand fortgeführt werden. Die konzeptionellen Entwicklungen im Leistungssport (Leistungssportreform) wurden berücksichtigt.

## **Stipendien**

Die Landeshauptstadt Dresden hat ein großes Interesse in Dresden ausgebildete Spitzensportlerinnen und -sportler an die Landeshauptstadt Dresden zu binden. Daher vergibt die Landeshauptstadt Dresden Stipendien an Hochleistungssportlerinnen und -sportler. Durch Gewährung des Stipendiums soll es erfolgreichen Athletinnen und Athleten ermöglicht werden, weiterhin ihre leistungssportliche Karriere in der Landeshauptstadt Dresden fortzuführen. Als Vorbilder und Repräsentanten sollen sie auch in Zukunft die Landeshauptstadt Dresden und ihren Verein ehrenvoll bei nationalen und internationalen Wettkämpfen vertreten.

## **Regionaltrainer**

Die Landeshauptstadt Dresden beteiligt sich bereits an dem Projekt des Landessportbundes Sachsen. Mit einem separaten Förderbereich wird die Zielstellung, möglichst viele Kinder für den regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb in den jeweiligen Sportarten zu begeistern, aufgewertet.

## **Sportveranstaltungen**

Sportveranstaltungen in der Landeshauptstadt Dresden, die eine positive Wirkung erzielen und über die Stadtgrenzen hinaus reichen sowie Sportveranstaltungen mit sozialem integrativen Charakter sollen auf dem erreichten Niveau weiterhin unterstützt werden.

## **Betriebskosten**

Das erreichte Niveau in der Förderung von Dresdner Sportvereinen, die eine Sportanlage langfristig übernommen haben, soll fortgeführt werden. Zusätzlich honoriert eine Verwaltungspauschale bisher nicht berücksichtigte Leistungen in der Verwaltung der jeweiligen Sportanlage.

## **Anmietung Sportanlagen Dritter**

In der alten Sportförderrichtlinie waren zwei Förderbereiche zur Unterstützung der Anmietung Dritter definiert. Die Fördertatbestände wurden in einen Förderbereich zusammengefasst und neu definiert. Die Förderhöhen wurden beibehalten.

## **Stadtsporbund**

Die Bedeutung und Wichtigkeit des Stadtsporbundes als Interessenvertreter aller Dresdner Sportvereine wurde bisher in Form einer Pauschalförderung unterstützt. Mit Verweis auf das Zuschussrecht wurde die Beihilfe für den Stadtsporbund Dresden e. V. in eine mitgliederbezogene Förderung geändert.

## **Projekte zur Entwicklung von Sport und Bewegung**

Benannte Projekte stellen im Besonderen auf die Zielstellungen der FoSep 2025 ab. Dabei wurden die Ziele zu den Themen Kooperationen, Migration, Seniorensport und Sport für Menschen mit Behinderungen aufgegriffen.

## **Investitionen**

Investitionszuschüsse sollen auch in der neuen Sportförderrichtlinie in bewährtem Maße dazu dienen, bauliche Initiativen der Sportvereine zu unterstützen. Das aufwendige Verfahren wurde systematisch und rechtlich aufgearbeitet. Bei der Förderung der Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten wurde die Höchstgrenze des Förderbetrages aufgehoben.

In die Erarbeitung der Sportförderrichtlinie wurde der Stadtsporbund Dresden e. V., als Interessenvertreter des Dresdner Sportes, einbezogen.

**c) Budget**

Mit der Planung des Doppelhaushaltes 2017/2018 erfolgte bereits eine Anpassung des Budgets für Sportförderung. Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wurde die Trennung der direkten und indirekten Sportförderung vollzogen. Die Zuschüsse der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung des Sports wurden um die Auffüllbeträge für eigene Sportstätten und die des Schulverwaltungsamtes reduziert. Die bis 2016 dafür im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden ausgewiesenen Zuschüsse zur Sportförderung wurden dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden und dem Schulverwaltungsamt zum Ausgleich der entfallenden Erträge im wirtschaftlichen Bereich ab 2017 zur Verfügung gestellt.

Eine genaue Hochrechnung der erforderlichen Aufwendungen kann erst nach Inkraftsetzung der Sportförderung erfolgen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann die Inanspruchnahme neuer Fördermöglichkeiten durch die Dresdner Sportvereine noch nicht vollumfänglich eingeschätzt werden.

Eine Finanzierung kann vorerst im Rahmen des Budgets bzw. Deckungskreises für Sportförderung erfolgen. Auf den Haushaltsvorbehalt gemäß Teil A, Punkt 4 des Richtlinienentwurfs wird hingewiesen.

**Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1      Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes  
                  (Sportförderrichtlinie - SpoFöRi)
- Anlage 2      Synopse Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes  
                  (Sportförderrichtlinie - SpoFöRi)

Dirk Hilbert